



Vorübergehende Reduktion des IF-Mindestangebots

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat eine Änderung von § 8 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM; LS 412.103) beschlossen (vgl. Anhang).

Das Volksschulamt kann demnach einer Gemeinde die Herabsetzung des IF-Mindestangebots bewilligen, wenn ein Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen vorhanden ist. Die Bewilligung wird für ein Schuljahr ausgestellt, kann mit Auflagen verbunden werden und höchstens zweimal um je ein Schuljahr verlängert werden.

2. Zielsetzung

Mit dieser befristeten Ausnahmeregelung erhält die Gemeinde Zeit, die Ausgestaltung ihres sonderpädagogischen Angebotes zu überprüfen und bei Bedarf zu verbessern. Damit kann sie ein attraktiveres Stellenprofil für die SHP schaffen und die Nachfolgeplanung angehen.

3. Erstmaliger Antrag

Stellt das Volksschulamt im Frühling für das kommende Schuljahr einen Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen fest, kann die Schulpflege einen Antrag um vorübergehende Reduktion des IF-Mindestangebots dem Volksschulamt, Sektor Personal, 8090 Zürich einreichen. Sie verwendet dazu das zur Verfügung gestellte Formular (123-61 FO). Darauf wird festgehalten, in welchem Umfang, in welchen Schuleinheiten und auf welcher Schulstufe die Reduktion des Mindestumfangs erfolgen soll. Zudem ist eine kurze Begründung notwendig.

4. Rahmenbedingungen

Die Ausnahmeregelung betrifft nur die Integrative Förderung (IF) im Kindergarten und an der Primarschule, nicht aber die Sonderschulung. Da an der Sekundarstufe kein IF-Mindestangebot festgelegt ist, kann für diese Schulstufe auch kein Gesuch gestellt werden.

Im Rahmen der Sonderschulung (auch der integrierten Sonderschulung ISR) müssen in jedem Fall ausgebildete, anerkannte oder zugelassene Schulische Heilpädagoginnen oder -pädagogen eingesetzt werden.

Mit der Herabsetzung des IF-Mindestangebots werden VZE frei. Die Gemeinde setzt diese für den Regelklassenunterricht (z.B. für Teamteaching) ein. Lehrpersonen, deren provisorische Zulassung für die Tätigkeit sonderpädagogischen Bereich abgelaufen ist und die das Hochschulstudium nicht aufnehmen, werden dem Regelunterricht (Teamteaching) zugewiesen. Sie können in einem späteren Zeitpunkt ohne Aufnahme bzw. Abschluss des

Hochschulstudiums in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung in Schulischer Heilpädagogik nicht wieder für den IF-Unterricht eingesetzt werden.

Um jene Klassen zu unterstützen, die aufgrund der Herabsetzung des IF-Mindestpensums keine IF-Lektionen zugeteilt hat, richtet die Gemeinde Beratung und Unterstützung ein (z.B. durch ausgebildete Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen aus der Gemeinde oder aus einer Sonderschule). Damit soll die Fachlichkeit im sonderpädagogischen Bereich trotz reduziertem IF-Angebot sichergestellt werden können.

5. Bewilligung für das erste Schuljahr

Das Volksschulamt bewilligt die Ausnahmeregelung in einer Verfügung, befristet für ein Schuljahr. Im Hinblick auf eine weitere Verlängerung der Ausnahmeregelung werden der Gemeinde Auflagen gemacht (vgl. nächster Punkt).

Nach der Bewilligung muss die Schulpflege das VZE-Tool aufgrund der Ressourcenumlagerung überarbeiten und bis spätestens Ende Juni der Sachbearbeiterin Lehrerstellen einreichen.

6. Erfüllen der Auflagen

Die vom Volksschulamt erlassenen Auflagen umfassen die folgenden Themen: Gewährleistung der Förderung, Überprüfung und ggf. Verbesserung der Ausgestaltung des sonderpädagogischen Angebots, Umsetzung der Nachfolgeplanung.

Die Gemeinde erhält zusammen mit der Bewilligung das Dokument ‚Massnahmenplan Herabsetzung IF, Minimalstandards‘. Sie analysiert die verschiedenen Themen des Dokuments und setzt individuelle Schwerpunkte. Die Gemeinde kann dazu die Unterstützung der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) nutzen.

Die Gemeinde erstellt auf der Grundlage der Analyse einen individuellen Massnahmenplan. Der Massnahmenplan inkl. Nennung der Schwerpunktsetzung reicht die Gemeinde im November mittels standardisiertem Formular dem Volksschulamt, Sektor Sonderpädagogik (Sekretariat), 8090 Zürich ein. Sie erhält anschliessend dazu von der zuständigen Fachperson eine Rückmeldung.

7. Wiederholter Antrag für die Fortsetzung

Die Ausnahmeregelung kann höchstens zweimal um je ein Schuljahr verlängert werden.

Die Gemeinde reicht bei Bedarf einen erneuten Antrag um Herabsetzung des IF-Mindestangebots dem Volksschulamt, Lehrerstellenbewilligung, 8090 Zürich ein. Neben dem Formular (123-61 FO) schickt die Gemeinde dazu auch den ausgefüllten standardisierten Massnahmenplan inkl. Einschätzung der Zielerreichung.

8. Bewilligung für das zweite bzw. dritte Schuljahr

Falls die bisherige Erfüllung der Auflagen in Ordnung ist, bewilligt das Volksschulamt die Ausnahmeregelung in einer Verfügung, befristet für ein weiteres Schuljahr. Dabei werden wiederum Auflagen gemacht.

Nach der Bewilligung muss die Schulpflege erneut das VZE-Tool aufgrund der Ressourcenumlagerung überarbeiten und bis spätestens Ende Juni der Sachbearbeiterin Lehrerstellen einreichen.

9. Beendigung der Ausnahmeregelung

Die Ausnahmeregelung endet aufgrund einer der folgenden Voraussetzungen:

- Die dreijährige Frist ist abgelaufen.
- Die Gemeinde reicht keinen neuen Antrag mehr ein.
- Die Gemeinde erfüllt die gesetzten Auflagen nicht.

In diesen Fällen gilt anschliessend wieder das IF-Mindestangebot gemäss § 8 Abs. 1 VSM.

10. Hinweise und Empfehlungen

Das Volksschulamt empfiehlt, vor dem Einreichen eines Antrags die beiden nachstehenden Punkte zu prüfen bzw. zu beachten:

- Die Gemeinde prüft, ob sie mehr als das IF-Mindestangebot einsetzt (z.B. durch zusätzliche VZE aus dem Gestaltungspool). Falls ja, ist es zweckmässig, zunächst die Anzahl IF-Lektionen auf das Minimum zu beschränken und die weiteren Ressourcen in den Regelunterricht umzulagern (Teamteaching). Dieser Schritt liegt in der Kompetenz der Schulpflege.
Nicht verschiebbar sind zusätzliche IF-Lektionen, die durch die Umwandlung von Therapie-Lektionen entstanden sind.
- Wenig sinnvoll ist es, diese Ausnahmeregelung wegen einer einzelnen Lehrperson zu aktivieren, deren befristete Zulassung im sonderpädagogischen Bereich per Ende Schuljahr abläuft.

11. Kontaktpersonen

Gesuch und Bewilligung

Volksschulamt, Lehrerstellenbewilligung

Britta Kull

Mail: vze@vsa.zh.ch

Erfüllen der Auflagen

Volksschulamt, Abt. Besondere Förderung, Sektor Sonderpädagogik

[Zuständige Fachperson](#)



Unterstützung für die Analyse und Umsetzung des Massnahmenplans

Hochschule für Heilpädagogik

Annette Köchlin

Mail: annette.koechlin@hfh.ch

Tel. 044 317 12 17

Anhang

Rechtsgrundlage (in Kraft gesetzt per 1. August 2020)
Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM;
LS 412.103):

§ 8 *Mindestangebot*

¹ Die Gemeinden setzen pro 100 Schülerinnen und Schüler mindestens folgende Anteile der ihnen gemäss § 3 des Lehrpersonalgesetzes zugeteilten Vollzeiteinheiten für Förderlehrpersonen ein:

- a. 0,4 auf der Kindergartenstufe
- b. 0,5 auf der Primarstufe.

² Auf der Sekundarstufe legen die Gemeinden Art und Umfang der Integrativen Förderung fest.

³ Soweit eine Gemeinde das Höchstangebot für Therapien gemäss § 11 nicht ausschöpft, kann sie die ihr zugeteilten Vollzeiteinheiten im Umfang dieser Differenz auf eigene Kosten erhöhen. Die Erhöhung bedarf der Bewilligung durch das Volksschulamt.

⁴ Das Volksschulamt kann einer Gemeinde für ein Schuljahr die Herabsetzung des Mindestangebots gemäss Abs. 1 bewilligen, wenn der Bedarf an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nicht gedeckt werden kann. Die Gemeinde setzt die dadurch frei werdenden Mittel für den Regelklassenunterricht ein. Das Volksschulamt kann die Bewilligung höchstens zweimal um je ein Schuljahr verlängern. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.